

Markt Diethofen

Landkreis Ansbach



Anschrift der zuständigen Behörde

Markt Diethofen

Rathausplatz 1

90599 Diethofen

Antrag

**auf Erteilung einer Sondernutzung auf
öffentlicher Verkehrsfläche**

gem. Art. 18 Abs.1 des Bayer. Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)

Antragsteller/-in, Kontaktdaten

Ich/Wie beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufstellungs-/Ablagerungsort

Straße: _____ vor/Nahe Anwesen: _____

voraussichtliche Dauer der Sondernutzung

von/am _____ bis längstens _____

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen (Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen usw.) | |
| <input type="checkbox"/> Anbringen von Warenautomaten | <input type="checkbox"/> Anbringen von Plakaten/Aufstellen von Plakatständern |
| <input type="checkbox"/> Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial) | |
| <input type="checkbox"/> Imbissstand | <input type="checkbox"/> _____ |

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung anhand eines Lageplanes (m² der benötigten öffentlichen Fläche)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellung- oder Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle oder Schäden im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann weitere Bedingungen oder Auflagen im Erlaubnisbescheid erteilen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Wiederruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlberechtigungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich je nach Art und Ausmaß der Sondernutzung und können der Sondernutzungsgebührensatzung (SoN-GebS) entnommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in